

**M. RIßE (Hrsg.), Volubilis. Eine römische Stadt in Marokko von der Frühzeit bis in die islamische Periode, Mainz 2001, IV, 120 Seiten.**

Das hier zu besprechende Buch ist als „Sonderband der Antiken Welt“ in der Reihe „Zaberns Bildbände zur Archäologie“ erschienen und behandelt in monographischer Form die wohl berühmteste marokkanische Ruinenstätte antiker Zeit. R. ist zugleich Hauptautorin und Herausgeberin für mehrere kurze Beiträge von fünf Fachkollegen. Der Band ist mit 157 Farbaufnahmen, die von S. Müller stammen und eigens für das Buchprojekt angefertigt wurden, reich und anschaulich bebildert. Von den 16 Schwarzweiß- und 15 Strichabbildungen jedoch sind die Münzabbildungen (10; 12 Abb. 10 a. b-11 a. b; 14 Abb. 13 a. b), zwei Pläne (4 Abb. 2; 112 Abb. 165) und eine Karte (13 Abb. 12) von unzureichender Druckqualität.

Volubilis bietet ein etwa 40 ha umfassendes Ruinenfeld, in dem sich die Überreste eines geschlossenen Ensembles kaiserzeitlicher Stadtarchitektur eindrucksvoll abzeichnen. Wie R. in einem knappen Abschnitt zur Grabungsgeschichte (6-9) vorführt, hatten diese bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Interesse gelehrter Reisender geweckt. Die ersten großflächigen Ausgrabungen wurden allerdings erst zwischen 1915 und 1920 durchgeführt, größere Grabungskampagnen folgten 1956-1960 und ab 1984; die Grabungstätigkeit der marokkanischen Kollegen dauert bis heute an. Die archäologische Forschung hat sich stets auf die römische Besiedlungsphase der Stadt konzentriert; sie steht auch für R. im Mittelpunkt. Gleichwohl dokumentiert die materielle Hinterlassenschaft vor Ort ebenso wie literarische Quellen eine Siedlungskontinuität vom späten 3. Jh. v. Chr. bis in nachantike Zeit (11. Jh.). R. thematisiert die wichtigsten Ausbauphasen in der urbanistischen Entwicklung und beschreibt in einem historischen Abriss den Übergang von der indigenen Ansiedlung zur römischen Provinzmetropole (10-33).

Dabei sind ihr etliche Fehler unterlaufen: So heißt der Freigelassene des letzten mauretanischen Königs Ptolemaios, der nach dessen Ermordung durch Caligula zum Widerstand gegen Rom aufgerufen hatte, Aedemon und nicht Ademon (13. 26f.).<sup>1</sup> Die zwischen 40 und 42 n. Chr. neu eingerichteten mauretanischen Provinzen wurden keineswegs durchgängig von ritterlichen Prokuratoren verwaltet (26), sondern zwischen 75 und 114 n. Chr. von senatori-

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte der einheimischen Stämme s. die m.E. noch immer unübertroffene Darstellung von M. R.-Alföldi, in: H.G. Horn/Chr.B. Rügner, Die Numider. Reiter und Könige nördlich der Sahara, Ausstellungskatalog Bonn 1979/80, 43ff.; dort finden sich auch die unerläßlichen Quellenbelege, die bei R. weitgehend fehlen.

schen *legati Augusti pro praetore*; im 3. Jh. n. Chr. lautet der Beamtentitel der dann wieder ritterlichen Statthalter *praeses*.<sup>2</sup> Zwar wurde die *III Legio Augusta* schon seit spätkaliguläischer Zeit von einem Legaten geführt, dieser hatte jedoch noch nicht die Stellung eines Statthalters. Die Provinz *Numidia* wurde daher nicht 40 n. Chr. (28), sondern erst in der zweiten Hälfte des 2. Jhs. n. Chr. von der *Africa Proconsularis* abgespalten.<sup>3</sup> Der Terminus *flaminica* bezeichnet nicht die Ehefrau eines *flamen* (33), sondern die weibliche Priesterin.

Unsinnig ist die nachfolgende Definition von Magistrat (31): „..., auch *curia* genannt, eine Art städtischer Rat, dem *decuriones* vorstehen. ... Er scheint keinen bedeutenden Einfluß auf das städtische Leben genommen zu haben, denn seine Aktivitäten beschränkten sich auf die Zustimmung zur Errichtung von Monumenten und Ehrenstatuen“.<sup>4</sup> Ebenso die Behauptung (27): „Volubilis erhielt den Status eines *municipium*, welcher den registrierten Bürgern ... das römische Bürgerrecht zugestand. Das heißt, sie hatten das aktive und passive Wahlrecht, gehörten zu einer *tribus*, einer Bürgergemeinschaft, die oft mit einem alten Geschlecht gleichzusetzen war ...“. Abgesehen vom Grundsätzlichen, liegt hier offenbar auch ein Mißverständnis der berühmten *cursus*-Inschrift<sup>5</sup> vor, die unsere Hauptquelle zur Rechtsprivilegierung von Volubilis<sup>6</sup> darstellt. Der durch ein öffentliches Standbild geehrte M. Valerius Severus, Sohn des Bostar, gehörte zu den indigenen Honoratioren und bekleidete das Amt eines Sufeten. Er hatte eine Gesandtschaft zu Claudius geführt und für seine Heimatstadt den nicht spezifizierten Status eines *municipium* erwirkt, wodurch mindestens die gewesenen Beamten (lateinisches *Municipium*) oder alle Dekurionen (römisches *Municipium*) das römische Bürgerrecht erhielten. Severus selbst wurde Ädil, Duumvir und der erste *flamen* von Volubilis. Die in der Inschrift Z. 10 erwähnte Bürgerrechtsverleihung bezieht sich auf seine Familienangehörigen, anschließend werden weitere Privilegien für die gesamte Stadtbevölkerung aufgelistet.

Mangelnde Sachkenntnis und eine befremdlich anmutende Vorstellung von den Wesenszügen der römischen Herrschaftsorganisation haben R. offenbar

<sup>2</sup> So B.E. Thomasson in: ANRW II 10,2 (1982) 30ff.

<sup>3</sup> Ebenda 12ff. 22ff., allerdings mit dem inzwischen überholten späten Zeitansatz für die Einrichtung der Provinz *Numida*, vgl. N.B. Rankov, ZPE 80 (1990) 165ff., bes. 168-172.

<sup>4</sup> Wie M. Christol in: L’Africa Romana 3 (1986) 83ff. gezeigt hat, wird der Dekurionenrat bei den Statuendedikationen von Volubilis bemerkenswerterweise nur in Ausnahmefällen erwähnt. Zur statuarischen Selbstdarstellung der lokalen Honoratioren ist überdies auf einen Beitrag von W. Eck in: Jenö Fitz Septuagenario (1996) 67-69 hinzuweisen, den R. nicht berücksichtigt hat.

<sup>5</sup> ILM 116 = IAM 2,448 = H. Freis, Historische Inschriften zur römischen Kaiserzeit von Augustus bis Konstantin (1984) Nr. 10.

<sup>6</sup> Dazu schon J. Gasco in: ANRW II 10,2 (1982) 148-150. 238f.

auch dazu veranlaßt, von „der römischen Besatzungsmacht“ (28) auf der einen und von einem Bevölkerungsgemisch „von Angehörigen verschiedenster Völker und Rassen“ (31) in Volubilis auf der anderen Seite zu sprechen; die Bezeichnung nicht-römischer Elemente im Namenmaterial der volubilitanischen Inschriften als „Namen anderen völkischen Ursprungs“ (31) ist hofentlich nur ein naiver Ausrutscher. Hinter dem mehrfach angesprochenen „generalstabsmäßigen“ „Abzug der Römer“ um 285 n. Chr. (26ff.) dürften sich die Modifizierungen des *limes tingitanus* im Zuge der Auseinandersetzungen mit den Baquaten verbergen.<sup>7</sup>

Im archäologischen Teil des Buches (34ff.) sind weniger schwerwiegende Irrtümer zu beklagen, sieht man einmal von dem immerhin mit einem Fragezeichen versehenen Benennungsvorschlag einer männlichen gerüsteten Büste im Baudekor einer Porticus als „Darstellung des personifizierten «Roms»“ (72 Bildunterschrift zu Abb. 102) ab. Offensichtlich faßt R. die Ergebnisse der französischen und marokkanischen Kolleginnen und Kollegen lediglich zusammen; eigene Forschungen sind in den Anmerkungen jedenfalls nicht ausgewiesen.

R. beginnt mit einer Beschreibung der öffentlichen Bauten von Volubilis, namentlich mit dem Forum, der Basilica und dem Kapitol. Dazu ist hier nur anzumerken, daß R. völlig unreflektiert die Bezeichnung *platea vetus* für den ältesten Teil des Forums-Platzes aus der Forschungsliteratur übernimmt (18. 36f.). Dieser Begriff ist zwar im algerischen Thubursicu Numidarum inschriftlich belegt, jedoch weder dort noch andernorts auf eine Platzanlage zu beziehen.<sup>8</sup> Für Volubilis suggeriert er – im Unterschied zum sog. severischen Forum – überdies die Existenz mehrerer Plätze, obwohl es sich tatsächlich nur um ein Forum handelt, das über einer unklaren vorrömischen Architektur errichtet und im Lauf der Kaiserzeit mehrfach transformiert wurde.

Nach der Vorstellung der verschiedenen öffentlichen Thermen (48-51) und des Ehrenbogens für Caracalla (52-57) widmet sich R. ausführlich der anspruchsvollen Wohnarchitektur von Volubilis (58ff.). Die Baubeschreibungen werden durch die Beiträge zur Wasserversorgung von R. Bouzidi (83-87), über die Fußboden-Mosaiken von H. Limane und A. Ichkhakh (88-95) sowie über die Bronzeplastiken von D. Kreikenbom (96-99) ergänzt. Es folgen von R. ein Abschnitt über Landwirtschaft und Produktion (100-104) sowie der verzicht-

<sup>7</sup> M. Euzennat, *Le limes de Tingitane* (1989).

<sup>8</sup> CIL VIII 4878 = ILS 2943 = ILAG. I 1273 – s. C. Kleinwächter, *Platzanlagen nordafrikanischer Städte. Untersuchungen zum sog. Polyzentrismus in der Urbanistik der römischen Kaiserzeit* (2001) 16. 45. 57ff., bes. Anm. 368; 287f.

bare Beitrag des offenbar nautisch versierten S. Müller über den Fernhandel (105-108). Das Buch endet mit „einige(n) Notizen zur islamischen Besiedlung von Volubilis“ von H. Limane/A. Ichkhakh (110-114) und dem Ausblick auf Volubilis als „Wiege Marokkos“ von S. Müller (115-117).

R. hatte sich zum Ziel gesetzt, eine „zusammenhängende Darstellung des römischen Volubilis“ vorzulegen, „gemäß den Erfordernissen moderner urbanistischer Forschung“, und damit eine Lücke in der Fachliteratur zu schließen (5). Dieses Ziel hat sie wegen der aufgezählten Patzer vor allem im historischen Teil verfehlt; insgesamt kommt das Buch über das Niveau eines Reiseführers kaum hinaus. Es bleibt zu hoffen, daß der Verlag zum wissenschaftlichen Standard seiner beliebten Reihe bald zurückkehren wird.

Dr. Claudia Kleinwächter  
Georg-August-Universität  
Althistorisches Seminar  
Humboldtallee 21  
D-37073 Göttingen  
e-mail: ckleinw@gwdg.de